

81. Kann der Wechselschuldner gegen seine Wechselschuld mit der Forderung an den Wechselgläubiger auf Gewährung vertraglich zugesagter Barvorschüsse aufrechnen?

B.G.B. §§ 387 ff.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1902 i. S. S. (Bekl.) w. Vorfußverein Gr. (Kl.). Rep. I. 230/02.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger verlangte von dem Beklagten, als Akzeptanten eines am 25. Dezember 1901 fälligen, ihm girierten Wechsels über 9000 *M* die Wechselsumme mit Zinsen und Kosten.

Der Wechsellaussteller K., dem gegenüber das Akzept aus Gefälligkeit gegeben war, hatte mit dem Kläger am 27. September 1901 einen Vertrag geschlossen, wonach dieser ihm einen offenen Kredit bis zum Belaufe von 70000 *M* gewährte, dergestalt, daß er dem K. „bis zu bemerkter Höhe Barvorschüsse in bar oder durch Trassierung von Wechseln in laufender Rechnung“ machen sollte. Am 19. Dezember 1901 hatte dann K. ein Schreiben an den Kläger gerichtet, worin er auf diesen Vertrag Bezug nahm und geltend machte, daß der Kredit noch nicht erschöpft sei und hierauf wörtlich fortfuhr:

„deshalb ersuche ich Sie, das Akzept“ — unstreitig das Klageakzept — „aus Ihrem Portefeuille zu entnehmen und mein Konto hiermit zu belasten. Ich erkläre Ihnen ausdrücklich, daß (der Beklagte) mir nichts schuldet.“

Hierauf ging der Kläger nicht ein.

Gegen die Klage machte der Beklagte neben anderen Verteidigungen geltend, daß in dem Schreiben vom 19. Dezember 1901 die Erklärung des K. enthalten sei, mit seiner entsprechenden Forderung aus dem noch nicht erfüllten Kreditvertrag aufrechnen zu wollen, daß durch die Aufrechnung die Wechselschuld des K. getilgt worden sei, und daß diese Tilgung nach § 422 Abs. 1 B.G.B. auch ihm, dem Beklagten, zu gute komme.

Beide Vorinstanzen erachteten diesen Einwand für verfehlt. Das Reichsgericht ist dieser Ansicht beigetreten aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision rügt nur, daß der Berufung des Beklagten auf die von K. erklärte Aufrechnung nicht stattgegeben worden sei. Die Rüge kann nicht für begründet angesehen werden. Ob der Grundsatz des § 422 Abs. 1 B.G.B., wonach die Aufrechnung durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen Schuldner wirkt, ohne weiteres auch auf das vielfach eigentümlich geregelte Solidarschuldverhältnis der Wechselverpflichteten Anwendung zu finden hätte (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 7. Mai 1902 in Sachen Leipziger Bank w. B. Rep. I. 25/02) braucht hier nicht geprüft zu werden, da sich die Entscheidung der Vorinstanz aus anderen Gründen rechtfertigt. Das Landgericht hat seine Zurückweisung der Einrede darauf gestützt, daß die Aufrechnung wegen Ungleichartigkeit der sich gegenüberstehenden Forderungen unzulässig gewesen sei. Diesen Grund hat das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen und seinerseits die Zurückweisung damit motiviert, daß in dem Briefe des K. vom 19. Dezember 1901 eine dem § 388 B.G.B. entsprechende Aufrechnungserklärung nicht enthalten sei. Die Revision erklärt diese Begründung für rechtsirrtümlich, weil dabei unter Verletzung des § 133 B.G.B. verkannt sei, daß für die Aufrechnungserklärung keine „sakramentellen Worte“ vorgeschrieben seien, es vielmehr nur auf die erkennbare Äußerung des Aufrechnungswillens ankomme. In dem Briefe vom 19. Dezember 1901 findet die Revision den Willen des K., zur Tilgung der Wechselforderung eine Aufrechnung gegen seinen Anspruch auf Kredit durch Barvorschüsse vorzunehmen, völlig klar ausgesprochen. Diese Rüge geht fehl; sie verkennt den Inhalt des Briefes vom 19. Dezember 1901 und den Inhalt der vom Berufungsgerichte gegebenen Begründung. Allerdings ist diese Begründung insoweit mißverständlich, als sie zunächst hervor-

hebt, daß in dem obigen Briefe von einer Schuld des K. aus dem Wechsel vom 25. September und der Aufrechnung dieser Schuld an den klagenden Verein mit der angeblichen Forderung des ersteren aus seiner Kredithypothek keine Rede sei. Demgegenüber würde die Einwendung nahe liegen, daß trotz dem Mangel ausdrücklicher Erwähnung der eigenen Wechselschuld des K. aus dem Klagewechsel doch sein Wille, diese Wechselschuld getilgt zu sehen und dafür in entsprechender Höhe Schuldner des Klägers aus dem Kreditvertrage zu werden, sich aus dem ganzen Inhalte des Briefes wohl würde entnehmen lassen. Aber diese Einwendung würde den entscheidenden Punkt nicht treffen. Nicht daß in dem Briefe die Schuld des K. aus dem Klagewechsel nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist das Wesentliche, sondern daß in diesem Briefe überhaupt nicht die Erklärung eines Aufrechnungswillens kann gefunden werden. So ist auch die Begründung im angefochtenen Urteile zu verstehen, wie der weitere Satz zeigt, der als den positiven Inhalt des Briefes bezeichnet „daß an den Kläger gerichtete Ansinnen, seine Forderung gegen K. und S. (den Beklagten) als Gesamtschuldner dem erstgenannten auf Grund jener Kredithypothek allein zu belasten“. Daß hiermit der Sinn der in dem Brief abgegebenen Willenserklärung des K. richtig dargelegt ist, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Danach hat aber K., wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, gar nicht diejenige einseitige, auf Aufrechnung zweier sich gegenüber stehender Forderungen gerichtete Erklärung abgegeben, welche, wenn die Voraussetzungen der Aufrechnung nach § 387 B.G.B. gegeben sind, gemäß § 389 das Erlöschen der sich deckenden Beträge der aufgerechneten Forderungen bewirkt, sondern er hat an den Kläger das Begehren gestellt, ihn durch Belastung auf seinem Konto in Höhe der Wechselschuld als Darlehnschuldner auf Grund des Kreditvertrages vom 25. September 1901 unter Entlassung seiner selbst und des Beklagten aus der Wechselverpflichtung anzunehmen. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß dieses Ansinnen nur dann von Bedeutung für die Aufhebung der Wechselschuld des Beklagten sein könnte, wenn es der Kläger angenommen hätte, was unstreitig nicht geschehen ist. Auch wenn der Kläger nach Maßgabe des Kreditvertrages verpflichtet gewesen wäre, in diese Transaktion einzuwilligen, so hätte diese Verpflichtung doch den Mangel der Einwilligung nicht ersetzt, sondern dem K. nur einen Anspruch auf Ersatz des durch die

Ablehnung verursachten Schadens verschafft. Sachlich ist diese Betrachtung nahe verwandt mit der von dem Landgerichte gegebenen Begründung, welche, wie erwähnt, auf die Ungleichartigkeit der zur Aufrechnung stehenden Forderungen abgestellt ist. Auch diese Begründung, welche nur eine andere Seite des Rechtsverhältnisses betont, muß für zutreffend erachtet werden. Wenn K. zur Zeit des Briefes vom 19. Dezember 1901 gegen den Kläger überhaupt noch einen Anspruch auf Gewährung von Vorschüssen hatte, so war doch dieser Anspruch nicht einfach auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet, wie die Forderung aus dem Klagewechsel, sondern auf Zahlung einer Geldsumme zum Zwecke der Begründung eines Darlehns-schuldverhältnisses, auf Erfüllung des im Kreditvertrag enthaltenen Darlehns-vorvertrags durch Abschluß des Darlehnsrealvertrags. Allerdings besteht nach § 607 Abs. 2 B.G.B. die Möglichkeit, eine Darlehns-schuld auch dadurch zu begründen, daß Schuldner und Gläubiger von Geld oder anderen vertretbaren Sachen vereinbaren, die geschuldeten Gegenstände sollten als Darlehen geschuldet werden. Aber für die vorliegende Frage hat diese Möglichkeit keine Bedeutung; denn immer ist auch in diesem Falle eine Vereinbarung, ein Vertrag erforderlich. Für die Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit der Leistungen kommt es freilich nicht darauf an, aus welchem Grunde sie geschuldet werden. Aber es steht hier auch nicht eine bloße Ungleichartigkeit des Grundes in Rede, sondern eine Ungleichartigkeit des Inhalts selbst der Leistungen.“ . . .